

CHILE

Beschluss 167/2007. Festlegung von Vorschriften für die Einfuhr von Pflanzen von *Clematis* spp. zur Vermehrung mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

(Establece regulaciones para la importación de plantas de *Clematis* spp. para propagación, procedentes de los Estados miembros de la Comunidad Europea.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
NATIONALE DIREKTION**

**Vorschriften für die Einfuhr von Pflanzen
von *Clematis* spp. für die Vermehrung mit
Herkunft aus den Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft**

Santiago, 12. Januar 2007

Heute wurde folgender Beschluss angenommen:

Nr. 167/Unter Berücksichtigung: des Gesetzes Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft von 1989, geändert durch das Gesetz 19.283 von 1994, der Gesetzesverordnung Nr. 3.557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft; der Beschlüsse des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 3.815 und 3.080 von 2003, der Erlasse Nr. 156 von 1998 und 92 von 1999; und

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ermächtigen das Amt, pflanzengesundheitliche Vorschriften für geregelte Erzeugnisse zum Schutz der Pflanzengesundheit in Chile zu erlassen.
2. Es wurde eine Risikoanalyse für Quarantäneschadorganismen durchgeführt, auf deren Grundlage die Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen von *Clematis* spp. für die Vermehrung mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft festgelegt wurden.

Wurde folgender Beschluss angenommen:

Folgende Einfuhrvorschriften werden für Pflanzen von *Clematis* (***Clematis* spp.**) mit Herkunft aus den gegenwärtigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft festgelegt.

1. Das Material ist von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis der Pflanzengesundheitsbehörde des entsprechenden Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft begleitet, in dem die folgenden Anforderungen und zusätzlichen Erklärungen angegeben sind:

- 1.1 Das Material stammt aus einem Anbauprogramm mit amtlicher Zertifizierung oder aus Züchtungs- und Erhaltungsbetrieben oder Genbanken, die unter der Aufsicht der amtlichen Pflanzengesundheitsbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft stehen.
- 1.2 Das Material ist frei von *Pseudaulacaspis pentagona* (Hem.: Diaspididae).
2. Das Material ist einer Entwesungsbehandlung gegen Insekten unterzogen worden, und im Pflanzengesundheitszeugnis sind im entsprechenden Abschnitt für die Behandlung das Mittel, die Art der Behandlung und verwendete Dosis anzugeben.
3. Zusätzlich wird bei der pflanzengesundheitlichen Kontrolle an der Einlassstelle festgestellt, ob das Material folgende pflanzengesundheitliche Anforderungen erfüllt:
 - Frei von Erde.
 - Verpackt in geschlossenen Behältnissen, die nicht manipuliert werden können und versiegelt sind.
 - Material, das beigefügt wird, um Feuchtigkeit zu vermeiden oder zu erhalten, ist totes Material wie Torf, Sphagnum, Vermiculit, Perlit oder hygroskopisches Gel gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 3.280/99.
4. Jede Sendung wird an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen. Bei Feststellung von Quarantäneschadorganismen, die im Beschluss Nr. 3.080 von 2003 Artikel 20 und 21 genannt sind oder die nicht gelistet, aber gemäß Risikoanalyse für Schadorganismen als Quarantäneschadorganismen eingestuft sind, ist gemäß den Bestimmungen der Artikel 17 und 18 des genannten Beschlusses zu verfahren.
5. Im Fall von genetisch verändertem Material muss der Importeur dies angeben und die Regelungen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, in denen die Anforderungen für die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festgelegt sind.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

FRANCISCO BAHAMONDE MEDINA
NATIONALER DIREKTOR